

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG TEXTILDESIGN
DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTTGART**

15. Dezember 2015

Studienordnung für den Diplomstudiengang Textilgestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 15.12.2015 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 4/2016 vom 01.06.2016)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 26.01.2016 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 28.01.2016 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	§ 1	Seite 3
Studienziele	§ 2	Seite 3
Dauer und Aufbau des Studiums	§ 3	Seite 3
Studienplan	§ 4	Seite 3

II. STUDIENVERLAUF

Grundstudium	§ 5	Seite 3
Hauptstudium	§ 6	Seite 4

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	§ 7	Seite 4
---------------	-----	---------

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung im Femininum verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Männer können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im entsprechenden Maskulinum verwenden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Diplomstudiengang Textildesign an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

§ 2 - Studienziele

- (1) Die Absolventinnen des Diplomstudiengangs Textildesign werden dazu befähigt, Konzepte und Entwürfe für Textilien auf wissenschaftlicher und technischer Grundlage zu erarbeiten und eigenverantwortlich zu realisieren.
- (2) Das Studium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Fachkenntnisse des Textildesign sowie Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen. Die Studierenden werden hierdurch zu konzeptioneller, künstlerisch-handwerklicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der eigenen Arbeit und verantwortlichem Handeln befähigt.

§ 3 - Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit dauert einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
- (3) Das Studium beginnt jährlich im Wintersemester.
- (4) Im Hauptstudium sind mindestens vier Monate berufspraktische Tätigkeiten in für Textildesignerinnen spezifischen Firmen oder Institutionen zu absolvieren. Die Praktikumszeit ist generell teilbar. Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Diplomprüfung und die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Textildesignerin“ bzw. „Diplom-Textildesigner“ bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Textildesign, der nach LHG §29 (2) einem „Master of Arts Textile Design“ gleichgestellt ist.

§ 4 - Unterrichtsplan

Der Unterrichtsplan des Studiengangs Textildesign regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und den Aufbau des Studiums.

II. STUDIENVERLAUF

§ 5 - Lehrinhalte im Grundstudium

- (1) Die Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln ein fachspezifisches Basiswissen.
- (2) Die Semesterarbeiten / Projektarbeiten führen in die für den Studiengang relevanten praktischen und entwurfsspezifischen Kenntnisse ein.

- (3) Das Grundstudium umfasst die im Unterrichtsplan verzeichneten Lehrveranstaltungen, Seminar-, Semester- und Projektarbeiten.
- (4) Während des Grundstudiums sind gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs Textildesign Leistungsnachweise zu erbringen, die als Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung gewertet werden.
- (5) Das Grundstudium schließt in der Regel nach dem vierten Semester mit dem Vordiplom ab.

§ 6 - Lehrinhalte im Hauptstudium

- (1) Die Studieninhalte des Hauptstudiums sind derart definiert, dass die Studierenden über eine reine Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse hinaus, gezielt auf die unter § 2 Abs. 1 formulierten Ausbildungsziele hingeführt werden.
- (2) Die Struktur des Hauptstudiums ermöglicht die Belegung von praxis- und theoriebezogenen Lehrveranstaltungen, die zum Teil von den Studierenden im Sinne einer Spezialisierung oder Generalisierung bestimmt werden können.
- (3) Das Hauptstudium umfasst die im Unterrichtsplan verzeichneten Lehrveranstaltungen sowie Semester- und Projektarbeiten.
- (4) Die Studierenden haben im Hauptstudium insgesamt mindestens 4 Semesterprojektarbeiten sowie 4 weitere Pflichtfächer und 4 Wahlpflichtfächer erfolgreich zu belegen.
- (5) Die Belegung vergleichbarer Unterrichtseinheiten an Institutionen im In- und Ausland wird prinzipiell gefördert und begrüßt. Die Anrechenbarkeit der in der Partnerinstitution zu erbringenden studentischen Leistung ist in der Prüfungsordnung § 8 Absatz 1 bis 4 geregelt.
- (6) Während des Hauptstudiums sind gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs Textildesign Leistungsnachweise zu erbringen, die als Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. als Teilprüfungen der Diplomprüfung gewertet werden.
- (7) Das Studium schließt nach dem erfolgreichen Ablegen der Diplomprüfung mit dem Diplom ab.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Veröffentlichung in den „Mitteilungen des Rektorates“ in Kraft.

Stuttgart, den 01. Juni 2016

gez.

Martin Böhnke

Kanzler